

Newsletter 03/2020 vom 09.04.2020 www.anti-gw.de

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 03/2020 vom 09.04.2020

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

ungeachtet der zeitlich noch unabsehbar andauernden Corona-Krise bleibt die Welt auch im Bereich der Geldwäscheprävention nicht stehen, sie dreht sich nur vermeintlich etwas langsamer.

Die BaFin hat unter dem Datum 27.03.2020 ein [Statement zur Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten](#) gemäß § 14 GwG abgegeben. Diese können nun auch bei der Vergabe staatlicher Förderkredite, die im Hinblick auf die Corona Pandemie vergeben werden, angewendet werden. Das bedeutet, dass es für die Identifizierung natürlicher Personen nicht notwendig ist, sich einen Originalausweis vorlegen zu lassen, sondern auch die Übersendung einer Ausweiskopie ausreichend sein soll. Ungeachtet dessen muss aber weiter ein angemessenes Kunden- und Transaktionsmonitoring erfolgen. Sollte sich dabei ein höheres Risiko ergeben, sind angemessene zusätzliche Maßnahmen zu geeigneter Zeit nachzuholen, insbesondere durch eine nachträgliche persönliche und ausweisbasierte Identifizierung.

Ein weiteres Thema, auf das ich gerne noch eingehen möchte, ist die Archivierung und Einsichtnahme von abgegebenen Meldungen durch die FIU. Früher konnte man im Portal goAML die einmal abgegebenen Meldungen ohne Weiteres wieder aufrufen und einsehen. Das funktioniert nun nicht mehr, da die FIU Meldungen, die wohl älter als 8 Wochen sind, sich nicht mehr abrufen lassen. Eine entsprechende Nachfrage durch den Bundestagsabgeordneten Fabio de Masi wurde von der zuständigen [Parlamentarischen Staatssekretärin im BMF sinngemäß so beantwortet](#), dass goAML ausschließlich der Meldungsabgabe diene und nicht der Erfüllung der Sorgfalts- und Dokumentationsobliegenheiten der meldenden Verpflichteten. Dies bringe es mit sich, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt Verdachtsmeldungen in goAML nicht mehr für die Meldenden einsehbar sind.

Diese Aussage bedeutet für alle Verpflichteten, soweit sie das nicht sowieso schon getan haben, alle Meldungen in goAML **vollständig** noch einmal in Papierform auszudrucken oder zumindest als pdf-Datei abzuspeichern. Erfolgt das nicht, ist dies zu einem späteren Zeitpunkt als ca. 8 Wochen wohl nicht mehr möglich.

Meine Meinung dazu ist, dass sich damit wieder einmal ein gewisses Muster bei der FIU zeigt: Auf der einen Seite wird jeder Formfehler kleinlich moniert, auf der anderen Seite erfolgt keine oder nur eingeschränkte Bereitschaft, im Sinne der Verpflichteten abgegebene Meldungen dauerhaft weiterhin online verfügbar zu halten. Die FIU ist meilenweit davon entfernt, in die Nähe der ehemals sehr guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Verpflichteten mit den Mitarbeitern der Landeskriminalämter zu kommen. Letztlich war diese sehr gute Zusammenarbeit der wohl wichtigste Baustein für eine effektive Strafverfolgung von Kriminellen. Obwohl sich die Meldungen bei der FIU durch zunehmende Repressionen der Aufsicht zwischenzeitlich vervielfacht haben, spiegelt sich das eigenartigerweise

nicht in der Erfolgsstatistik bei der Bekämpfung von Geldwäschehandlungen nieder. Das sollte den Verantwortlichen im BMF und auch der FIU eigentlich zu denken geben. Hier wäre ein Umdenken hin zu einer **gemeinschaftlichen** Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirklich wünschenswert, anstatt Geldwäschebeauftragte mit unsinnigen Ordnungswidrigkeitenverfahren und teils schikanösen Vorgaben weiter zu drangsalieren.

Unabhängig von diesen Ausführungen - die ich einmal loswerden wollte - wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen nun ruhige und erholsame Osterfeiertage.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Achim Diergarten

Rechtsanwalt

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.